



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2015-10-27

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-6147/2015**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	16.11.2015
Stadtverordnetenversammlung	08.12.2015

---

**Titel:**

**3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 29.09.2010**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 29.09.2010.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja] kostenrechnende Einrichtung**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

---

Bürgermeisterin

---

Amtsleiter

---

Sachbearbeiterin

---

Amtsleiter Bauhof

---

## Erläuterung/Begründung:

Der zum Teil unbefriedigende Reinigungszustand der Baumscheiben im öffentlichen Straßenraum gibt immer wieder Anlass zur Kritik, sowohl in der Bürgerschaft als auch im kommunalpolitischen Raum.

Im Rahmen der für 2016 geplanten Kampagne „sauberes Luckenwalde“, die die Bürgermeisterin am 05.10.2015 im GSÖ Ausschuss vorgestellt hat, soll u.a. auch dieses Thema zur Verbesserung des städtischen Erscheinungsbildes angegangen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die bisherige Straßenreinigungssatzung überarbeitet. In dem nunmehr vorliegenden Satzungsentwurf wurde die Reinigungspflicht der Baumscheiben aufgenommen und klar definiert.

Die Reinigung der Gehwege, einschließlich der sich darauf befindenden Baumscheiben, obliegt laut Straßenreinigungssatzung grundsätzlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Die Fahrbahnreinigung, einschließlich vorhandener Baumscheiben am Fahrbahnrand und in Parkbuchten/-streifen erfolgt durch die Stadt, sofern diese nicht dem Anlieger laut Straßenverzeichnis übertragen wurde.

Der Satzungstext wurde nunmehr hinsichtlich der Pflicht zur Baumscheibenreinigung ergänzt. Die Änderungen sind nachstehend ersichtlich und im Text **fett** hervorgehoben:

<b><u>B I S H E R</u></b>	<b><u>N E U a b 2 0 1 6</u></b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.</p> <p>Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, sowie die alleinigen Radwege.</p> <p>Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 STVO entsprechend Zeichen 240, unbefestigte Randstreifen, Grün- und Sicherheitsstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante sowie die unbefestigten oder befestigten Zufahrten zu den Grundstücken.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.</p> <p>Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, <b>Parkbuchten</b> sowie die alleinigen Radwege. <b>Zu den vorgenannten Fahrbahnflächen zählen auch die sich darauf befindenden Baumscheiben.</b></p> <p>Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 STVO entsprechend Zeichen 240, unbefestigte Randstreifen, Grün- und Sicherheitsstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante sowie die unbefestigten oder befestigten Zufahrten zu den Grundstücken. <b>Zu den vorgenannten Gehwegflächen zählen auch die sich darauf befindenden Baumscheiben.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2</b></p> <p>( 1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend dem Straßenverzeichnis zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildbewuchs auf befestigten Gehwegen sowie das Kurzhalten von Wildbewuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind grundsätzlich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrriech, Wildbewuchs, Laub und sonstiger Unrat ist unverzüglich unschädlich von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Verbringung in die Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen ist unzulässig. Dies gilt auch für das auf Grundstücken anfallende Laub.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2</b></p> <p>(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend dem Straßenverzeichnis zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildbewuchs auf befestigten Gehwegen <b>und Baumscheiben</b> sowie das Kurzhalten von Wildbewuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind grundsätzlich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrriech, Wildbewuchs, Laub und sonstiger Unrat ist unverzüglich unschädlich von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Verbringung in die Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen ist unzulässig. Dies gilt auch für das auf Grundstücken anfallende Laub.</p>

Darauf hinzuweisen ist, dass der für die zusätzliche Reinigung der Baumscheiben der Stadt entstehende Aufwand nach § 6 KAG gebührenpflichtig ist. Da der derzeitige Kalkulationszeitraum (2015/2016) am 31.12.2016 endet, können die mit der Reinigung der Baumschieben verbundenen Mehraufwendungen erst gebührenwirksam in der ab 01.01.2017 neu beginnenden Kalkulationsperiode berücksichtigt werden.

Des Weiteren wurde das Straßenverzeichnis, welches gem. § 2 Abs.1 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, geändert. Die vorgenommenen Änderungen sind der nachfolgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

<b><u>B I S H E R</u></b>					<b><u>N E U a b 2 0 1 6</u></b>				
Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahr- bahn	Winterwartung der Fahrbahn/ Dringlichkeits- stufe	RK	Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahr- bahn	Winterwartung der Fahrbahn/ Dringlichkeits- stufe	RK
					95	Grundgrabenweg	S	S/II	3
155	Mühlenweg	A	S/II	4	156	Mühlenweg	A	S/II	4
	Verbindungsweg zum Kreishaus	A	A	-		Verbindungsweg zum Kreishaus	A	S/II	4
174	Rudolf-Breitscheid-Straße vom Kreisverkehr bis Treuen- brietzener Tor	S	S/I	2	175	Rudolf-Breitscheid-Straße vom Kreisverkehr bis Treuen- brietzener Tor	S	S/I	2
		S	S/I	3		hintere Zuwegungen Hnr. 82-110	S	S/I	3
							A	A	-

**Anlagen:**

- 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2010
- Straßenverzeichnis